

Contribution ID: 69ae09e2-6e92-466b-868c-dc875b80194c

Date: 07/05/2019 08:57:14

Fragebogen für die Öffentlichkeit zur Bewertung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen im Jahr 2018

Fields marked with * are mandatory.

Einleitung

Hintergrund und Ziel des Fragebogens für die Öffentlichkeit

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, es sei denn, i) sie tragen im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Erzeugung oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts bei und ii) sie sind für die Verwirklichung dieser Ziele unerlässlich und schalten den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren nicht aus (d. h., sie „ermöglichen Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV“).

Das Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV erstreckt sich unter anderem auf Vereinbarungen, die zwischen zwei oder mehr auf unterschiedlichen Ebenen der Produktions- oder Vertriebskette tätigen Unternehmen getroffen wurden und in denen die Bedingungen geregelt sind, zu denen die Parteien bestimmte Waren oder Dienstleistungen beziehen, verkaufen oder weiterverkaufen können (sogenannte „vertikale Vereinbarungen“).

Die Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, im Folgenden „Vertikal-GVO“) stellt diese vertikalen Vereinbarungen von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags frei, wenn mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen. Die Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen enthalten verbindliche Vorgaben für die Kommission für die Auslegung der Vertikal-GVO und die Anwendung des Artikels 101 AEUV auf vertikale Vereinbarungen. Die Vertikal-GVO tritt am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Mit diesem Fragebogen für die Öffentlichkeit sollen Informationen für die am 3. Oktober 2018 angelaufene Bewertung der Vertikal-GVO und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen eingeholt werden. Zu diesem Zweck werden die Öffentlichkeit und Interessenträger um Stellungnahmen und entsprechende Nachweise gebeten. Die Bewertung der Vertikal-GVO sowie der Leitlinien für vertikale Beschränkungen stützt sich auf folgende Kriterien:

- Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?),

- Effizienz (Standen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?),
- Relevanz (Sind Maßnahmen der EU weiterhin erforderlich?),
- Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?) und
- EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU einen eindeutigen Mehrwert erbracht?).

Die gesammelten Informationen bilden einen Teil der Faktengrundlage für die Entscheidung, ob die Kommission die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen auslaufen lassen, verlängern oder überarbeiten sollte.

Sollte die Vertikal-GVO nicht verlängert oder überarbeitet werden, kämen vertikale Vereinbarungen, die derzeit unter die Vertikal-GVO fallen, nicht mehr für eine Gruppenfreistellung in Betracht. Dann müssten die Unternehmen auf der Grundlage des verbleibenden Rechtsrahmens (z. B. der Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 und der Durchsetzungspraxis der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der einschlägigen Rechtsprechung auf EU- und nationaler Ebene) prüfen, ob die vertikalen Vereinbarungen, die sie eingehen, mit Artikel 101 AEUV vereinbar sind.

Die Antworten auf diese öffentliche Konsultation werden analysiert, und die Zusammenfassung der wichtigsten Punkte sowie die Schlussfolgerungen werden auf der für Konsultationen eingerichteten Website der Kommission veröffentlicht.

Die Angaben in diesem Fragebogen sind keinesfalls als offizieller Standpunkt der Europäischen Kommission zu verstehen.

Übermittlung Ihres Beitrags

Bitte beteiligen Sie sich an dieser öffentlichen Konsultation möglichst, indem Sie den Fragebogen online beantworten. Kurze und prägnante Antworten erleichtern uns die Auswertung Ihres Beitrags. Zur Ergänzung Ihres Beitrags können Sie uns gerne Unterlagen übermitteln und die Internetadressen relevanter Online-Inhalte angeben.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie Ihren Fragebogen als „Entwurf“ speichern und weitere Antworten später eingeben können. Dazu klicken Sie bitte auf „Als Entwurf speichern“ und speichern den neuen Link, den Sie über EUSurvey erhalten, auf Ihrem Computer. Bitte beachten Sie, dass Sie ohne diesen neuen Link nicht mehr auf den Entwurf zugreifen und Ihren Fragebogen weiter beantworten können.

Bei Fragen können Sie uns über die folgende funktionale Mailbox erreichen: COMP-VBER-REVIEW@ec.europa.eu.

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an den CENTRAL HELPDESK (mailto:EC-CENTRAL-HELPDESK@ec.europa.eu?subject=Incident%20Creation%20Request%20for%20DIGIT%20EUSURVEY%20SUPPORT%20&body=%20Dear%20Helpdesk,%20D%0D%0DCould%20you%20please%20open%20a%20ticket%20to%20DIGIT%20EUSURVEY%20SUPPORT%20with%20the%20following%20description:) der Kommission.

Laufzeit der Konsultation

Die Konsultation zu diesem Fragebogen läuft 16 Wochen.

Angaben zu Ihrer Person

* Sprache Ihres Beitrags

Deutsch

* Vorname

Christian

* Nachname

Rebernig

* E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

handelsagenten@wko.at

* Ich nehme teil

im Namen eines Unternehmensverbands

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

Österreich

* Name der Organisation

255 character(s) maximum

Bundesgremium der Handelsagenten

* Tätigkeitsbereich

National

* Größe der Organisation

Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)

* Bitte beschreiben Sie die Tätigkeitsschwerpunkte Ihrer Organisation:

1,000 character(s) maximum

Das Bundesgremium der Handelsagenten in der WKO mit seinen österreichweit rund 13.000 Mitgliedsbetrieben vertritt als Berufsvertretung die Interessen der Handelsagenten und Handelsagenturen auf nationaler und internationaler Ebene. Handelsagenten und Handelsagenturen sind selbstständig tätig und beschäftigen sich mit der Warenvermittlung zwischen gewerblichen Unternehmen (Business-to-Business bzw. B2B), die vorwiegend als KMUs organisiert sind. Handelsagenten vermitteln jährlich Aufträge im Wert von rund 23 Mrd. Euro und haben daher eine bedeutende Rolle in der österreichischen Wirtschaft. Durch ihre Tätigkeit leisten sie einen wesentlichen Beitrag um den Wirtschaftsmotor am Laufen zu halten.

***Bitte beschreiben Sie die Branchen, die Ihre Organisation vertritt, d. h. die Branchen, in denen Ihre Mitglieder geschäftlich tätig sind:**

1,000 character(s) maximum

Möbel, Raumausstattung; Bekleidung, Heimtextilien; Lebens-, Genussmittel, Weine, Spirituosen; Holz- und Baubedarf, Fliesen, Natur- und Kunststeine; Eisen- und Metallwaren; Elektronik, Elektrogeräte, Technischer Bedarf; Gesundheit, Pflege, Kosmetik, Medizin; Maschinen, Industriebedarf; Sportartikel, Spielwaren und Sonstiges

***Sind die Unternehmen/Unternehmensorganisationen, die Mitglieder Ihrer Organisation sind, Anbieter oder Abnehmer von Waren und/oder Dienstleistungen oder beides?**

- Anbieter
- Abnehmer
- Beides
- Weiß nicht
- Nicht zutreffend

***Bitte beschreiben Sie, welche Bedeutung die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen für Sie haben:**

1,000 character(s) maximum

Handelsagentenverträge werden durch die Vertikal-GVO und insbesondere durch die Leitlinien für vertikale Beschränkungen im Kapitel II. 2. aus dem Anwendungsbereich des Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgenommen. Diese vollständige Ausnahme ist dahingehend begründbar, dass der Handelsagent an die Weisungen des vertretenen Unternehmens hinsichtlich der Preise und Konditionen der von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte gebunden ist. Handelsagenten sind Hilfsorgane der vertretenen Unternehmen. Sie bilden mit dem vertretenen Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit. Derartige Vereinbarungen sind folglich keine Vereinbarungen "zwischen Unternehmen" i.S.d. Kartellrechts.

Ausgenommen von diesem sog. Handelsagentenprivileg sind gemäß Rn. 13 ff. der Leitlinien solche Handelsagentenverhältnisse, in denen der Handelsagent finanzielle oder geschäftliche Risiken übernimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Anbahnung, Abschluss und Durchführung des jeweiligen Geschäftes stehen können.

* Datenschutz und Vertraulichkeit

Aus Ihren Antworten im Abschnitt „Angaben zu Ihrer Person“ sollte Ihre Identität eindeutig hervorgehen. Gegebenenfalls sollte auch die Kennnummer des EU-Transparenzregisters angegeben werden.

Wenn Ihre Organisation nicht registriert ist, bitten wir Sie, sich hier registrieren zu lassen. Für die Teilnahme an dieser Konsultation ist dies jedoch nicht zwingend erforderlich. Wozu dient das Transparenzregister?

(http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/staticPage/displayStaticPage.do?reference=WHY_TRANSPARENCY_REGISTER&locale=en#en)

Ist Ihre Organisation im Transparenzregister registriert?

- Ja
 Nein

Kennnummer im Transparenzregister

255 character(s) maximum

Prüfen Sie, ob Ihre Organisation im Transparenzregister (<http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/homePage.do?redir=false&locale=en>) registriert ist. Für diese Datenbank können sich Organisationen, die Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der EU nehmen wollen, auf freiwilliger Basis registrieren lassen.

546282834217-76

* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können wählen, ob Ihre Daten veröffentlicht werden oder anonym bleiben sollen.

- Anonym**
Es werden nur Ihre Funktion als Teilnehmer, Ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Daten (Ihr Name, Name und Größe der Organisation, Kennnummer im Transparenzregister) werden nicht veröffentlicht.
- Öffentlich**
Ihre persönlichen Angaben (Ihr Name, Name und Größe der Organisation, Kennnummer im Transparenzregister, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

* Ich stimme den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/specific-privacy-statement_en) zu.

Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?)

Die **Wettbewerbsregeln der EU** sollen verhindern, dass der Wettbewerb entgegen dem öffentlichen Interesse und zum Schaden der einzelnen Unternehmen und der Verbraucher verfälscht wird, und sollen damit zum wirtschaftlichen Wohl in der Union beitragen (siehe z. B. T-458/09 und T-171/10 *Slovak Telekom/Kommission*, ECLI: EU:T:2012:145, Rn. 38). Gemäß diesem Ziel dient die Politik der Kommission in Bezug auf vertikale Vereinbarungen der Gewährleistung eines unverfälschten und wirksamen Wettbewerbs im europäischen Angebot

und Vertrieb, damit die Verbraucher von niedrigeren Preisen, einer höheren Qualität und größeren Vielfalt an Waren und Dienstleistungen sowie den größeren Innovationsanreizen, die durch wettbewerbsorientierte Märkte entstehen, profitieren (siehe Folgenabschätzung für die derzeit geltende Vertikal-GVO, SEC(2010) 413, Rn. 60).

Das **Ziel der Vertikal-GVO** besteht darin, die vertikalen Vereinbarungen von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV auszunehmen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen. Die Leitlinien für vertikale Beschränkungen (im Folgenden „Leitlinien“) sind eine Orientierungshilfe für die Bewertung der vertikalen Vereinbarungen nach der Vertikal-GVO und nach Artikel 101 AEUV (siehe Randnummer 1 der Leitlinien). Die Unternehmen stützen sich daher sowohl auf die Vertikal-GVO als auch auf die Leitlinien, um zu beurteilen, ob die von ihnen geschlossenen vertikalen Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

*Sind Sie der Auffassung, dass die Vertikal-GVO und die Leitlinien zur Förderung einer guten Marktleistung in der EU beigetragen haben?

- Ja
- Ja, aber nur zu einem gewissen Grad oder in bestimmten Branchen
- Sie wirkten sich weder positiv noch negativ aus.
- Nein, sie haben sich negativ auf die Marktleistung ausgewirkt.
- Weiß nicht

*Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und unterscheiden Sie dabei gegebenenfalls zwischen den Branchen:

1,000 character(s) maximum

Die Vertikal-GVO und die Leitlinien sorgen für die nötige Rechtssicherheit unserer Mitglieder, da diese sich anhand der in den Leitlinien festgelegten Kriterien (Rn. 14 ff) sicher einordnen können, ob sie kartellrechtlich als Handelsagent zu qualifizieren sind. Dieses Privileg hat sich stets bewährt, da die Zusammenarbeit zwischen Handelsagenten und vertretenen Unternehmen rechtssicher aufgenommen und vollzogen werden kann. Dem so wichtigen Vertriebsweg über Handelsagenten wäre mit Wegfall der Vertikal-GVO die Rechtsgrundlage weitestgehend entzogen und somit auch einer unentbehrlichen Marktleistung in der EU.

Unsere Mitglieder generieren einen Umsatz von 23 Mrd Euro im Jahr und 2/3 der Handelsagenten vertreten mindestens ein EU-ausländisches Unternehmen. Gerade KMU's sind häufig auf die kostensenkende Zusammenarbeit mit Handelsagenten angewiesen, um ihre Produkte national, vor allem aber auch international zu betriebswirtschaftlich vertretbaren Konditionen auf den Markt zu platzieren.

*Sind Sie der Ansicht, dass die Vertikal-GVO und die Leitlinien ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit bieten, um beurteilen zu können, ob vertikale Vereinbarungen und/oder spezifische Klauseln von der Anwendung des Artikels 101 AEUV ausgenommen sind und somit dieser Bestimmung entsprechen (d. h., sind die Vorschriften klar und verständlich, und gewährleisten sie, dass Sie die rechtlichen Folgen verstehen und abschätzen können)?

- Ja

- Nein
- Weiß nicht

*Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

1,000 character(s) maximum

Die Vertikal-GVO und ihre Leitlinien, Rn. 13 ff., garantieren Handelsagenten und den von ihnen vertretenen Unternehmen die erforderliche Rechtssicherheit. Handelsagenten und vertretene Unternehmen können anhand der in Rn. 14 ff. genannten Kriterien abschätzen, ob die vereinbarte Tätigkeit als Handelsagentenvertrag zu qualifizieren oder die Tätigkeit aufgrund der Übernahme finanzieller oder geschäftlicher Risiken als Eigenhändler-tätigkeit einzuordnen ist. Die in den Leitlinien niedergelegten Abgrenzungskriterien sind dabei klar und verständlich. Mit der in den Leitlinien in Rn. 17 hinzukommend angeordneten Gesamtwürdigung und Einzelfallbetrachtung hinsichtlich übernommener Kosten und Risiken wird ebenfalls eine Einzelfallgerechtigkeit sichergestellt.

Bitte schätzen Sie das Maß an Rechtssicherheit, das die Vertikal-GVO und die Leitlinien für jeden der folgenden Bereiche bieten, indem Sie eine qualitative Schätzung nach folgendem Bewertungsschlüssel vornehmen: 1 (sehr gering), 2 (etwas gering), 3 (angemessen) oder „DN“, wenn Sie es nicht wissen oder „NA“, wenn dies für Ihre Organisation nicht zutrifft:

Bitte antworten Sie nur auf nicht nummerierte Zeilen. Die nummerierten Zeilen sind Überschriften, die bei der Identifizierung der relevanten Bereiche helfen sollen.

Bei den Zeilen, in denen nur die Randnummern der Leitlinien genannt werden, antworten Sie bitte nur in der Spalte der Leitlinien für vertikale Beschränkungen.

	Vertikal-GVO	Leitlinien für vertikale Beschränkungen
Vertikale Vereinbarungen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Vertikal-GVO sowie Randnummern 24 - 26 der Leitlinien)		

1) Vertikale Vereinbarungen, die grundsätzlich nicht unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen		
De-minimis-Vereinbarungen (Rn. 8 - 11 der Leitlinien)	NA	NA
Handelsvertreterverträge (Rn. 12 - 21 der Leitlinien)	3	3
Zuliefervereinbarungen (Rn. 22 der Leitlinien)	NA	NA
2) Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung spezifischer vertikaler Vereinbarungen (Artikel 2 Vertikal-GVO)		
Vertikale Vereinbarungen zwischen einer Unternehmensvereinigung und ihren Mitgliedern (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Vertikal-GVO sowie Rn. 29 - 30 der Leitlinien)	NA	NA
Nicht gegenseitige vertikale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern unter bestimmten Voraussetzungen (Artikel 2 Absatz 4 Vertikal-GVO sowie Rn. 27 - 28 der Leitlinien)	NA	NA

Vertikale Vereinbarungen, die Bestimmungen über die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums enthalten (Artikel 2 Absatz 3 Vertikal-GVO sowie Rn. 31 - 45 der Leitlinien)	NA	NA
Marktanteilsschwelle für den Anbieter (Artikel 3 und 7 Vertikal-GVO sowie Rn. 86 - 95 der Leitlinien)	NA	NA
Marktanteilsschwelle für den Abnehmer (Artikel 3 und 7 Vertikal-GVO sowie Rn. 86 - 95 der Leitlinien)	NA	NA
3) Kernbeschränkungen (Artikel 4 Vertikal-GVO)		
Preisbindung der zweiten Hand (Artikel 4 Buchstabe a Vertikal-GVO sowie Rn. 48 - 49 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen des Gebiets/der Kundengruppe (Artikel 4 Buchstabe b Vertikal-GVO sowie Rn. 50 der Leitlinien) und Ausnahmen von diesen Beschränkungen (Artikel 4 Buchstabe b Ziffern i bis iv Vertikal-GVO sowie Rn. 51 und 55 der Leitlinien)	3	3
Beschränkungen von Internet-Verkäufen (Rn. 52 - 54 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems (Artikel 4 Buchstabe c Vertikal-GVO und Rn. 56 - 57 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen von Querlieferungen (Artikel 4 Buchstabe d Vertikal-GVO und Rn. 58 der Leitlinien)	NA	NA
Vereinbarungen, die den Bezug von Ersatzteilen beschränken oder verhindern (Artikel 4 Buchstabe e Vertikal-GVO und Rn. 59 der Leitlinien)	NA	NA
4) Nicht freigestellte Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO)		
Wettbewerbsverbote für eine unbestimmte Dauer oder für eine Dauer von mehr als 5 Jahren (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Vertikal-GVO und Rn. 66 - 67 der Leitlinien)	NA	NA
Verbot des Wettbewerbs nach Beendigung der Vereinbarung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Vertikal-GVO und Rn. 68 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen, Marken bestimmter konkurrierender Anbieter in einem selektiven Vertriebssystem zu verkaufen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Vertikal-GVO und Rn. 69 der Leitlinien)	NA	NA
Kernbeschränkungen, die nicht unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen oder voraussichtlich die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen (Rn. 60 - 64 der Leitlinien)	NA	NA
Abtrennbarkeit (Rn. 70 - 71 der Leitlinien)	NA	NA
Voraussetzungen für den Entzug und die Nichtanwendung der Gruppenfreistellung (Artikel 6 Vertikal-GVO und Rn. 74 - 85 der Leitlinien)	DN	DN

5) Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Einzelfall (Abschnitt VI der Leitlinien)		
Grundlagen der Prüfung (Rn. 96 - 127 der Leitlinien)		
Prüfung bestimmter vertikaler Beschränkungen (Rn. 128 - 229 der Leitlinien)		
Markenzwang (Rn. 129 - 150 der Leitlinien)		
Alleinvertrieb (Rn. 151 - 167 der Leitlinien)		
Kundenbeschränkung (Rn. 168 - 173 der Leitlinien)		
Selektiver Vertrieb (Rn. 174 - 188 der Leitlinien)		
Franchising (Rn. 189 - 191 der Leitlinien)		
Alleinbelieferung (Rn. 192 - 202 der Leitlinien)		
Vorauszahlungen für den Zugang (Rn. 203 - 208 der Leitlinien)		
Produktgruppenmanagement-Vereinbarungen (Rn. 209 - 213 der Leitlinien)		
Kopplungsbindung (Rn. 214 - 222 der Leitlinien)		
Beschränkungen für den Weiterverkaufspreis (Rn. 223 - 229 der Leitlinien)		

Wenn Sie einen oder mehrere Punkte mit „sehr gering“ oder „etwas gering“ bewertet haben, erläutern Sie bitte die Gründe für Ihre Bewertung. Bitte erläutern Sie auch, ob der Mangel an Rechtssicherheit auf i) die Definition des betreffenden Bereichs in der Vertikal-GVO oder die entsprechende Beschreibung in den Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ii) deren praktische Anwendung oder iii) die allgemeine Struktur der Vertikal-GVO und/oder der Leitlinien für vertikale Beschränkungen zurückzuführen ist:

2,000 character(s) maximum

* Gibt es andere Bereiche, in denen Ihrer Ansicht nach die Vertikal-GVO und/oder die Leitlinien für vertikale Beschränkungen unzureichende Rechtssicherheit bieten?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

Die Vertikal-GVO legt eine Reihe von Voraussetzungen fest, die vertikale Vereinbarungen erfüllen müssen, um für eine Gruppenfreistellung in Betracht zu kommen. Die Leitlinien für vertikale Beschränkungen enthalten zusätzliche Erläuterungen, wie diese Voraussetzungen auszulegen sind. Diese Voraussetzungen wurden mit dem Ziel festgesetzt, nur solche Vereinbarungen freizustellen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken. Die Definition und die Höhe der Marktanteilsschwelle dienen beispielsweise dazu, solche vertikalen Vereinbarungen zu ermitteln, bei denen negative Auswirkungen unwahrscheinlich sind, da der Anbieter und der Abnehmer über keine beträchtliche Marktmacht verfügen, oder, wenn dies der Fall ist, bei denen die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen voraussichtlich überwiegen. Ebenso verfolgen andere Vorschriften das Ziel, den Interessen der Verbraucher im Hinblick auf die Vorteile neuer Online-Vertriebsformen Rechnung zu tragen und gleichzeitig mögliche Bedenken hinsichtlich der Marktsegmentierung oder des Trittbrettfahrens

zu berücksichtigen (siehe Folgenabschätzung für die derzeit geltende Vertikal-GVO (SEC (2010) 413), Abschnitt 3). **Mit den nachstehenden Fragen soll überprüft werden, ob mit den derzeit geltenden Voraussetzungen das Ziel erreicht wird, solche Vereinbarungen zu erfassen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken.** Dieses Ziel ist insbesondere dann erfüllt, wenn diese Voraussetzungen nicht zwei Fehler enthalten: einen Falsch-positiv-Fehler (z. B. Freistellung einer Vereinbarung, die nicht freigestellt werden sollte) und einen Falsch-negativ-Fehler (z. B. keine Freistellung einer Vereinbarung, die freigestellt werden sollte).

* Sind Sie, abgesehen von der Angemessenheit des Gegenstands der derzeitig geltenden Kernbeschränkungen (Artikel 4 Vertikal-GVO) und der nicht freigestellten Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO) (siehe die letzten drei Fragen in diesem Abschnitt), der Ansicht, dass die in der Vertikal-GVO festgelegten zusätzlichen Voraussetzungen (d. h. Artikel 2 und 3 Vertikal-GVO) zur Freistellung von bestimmten vertikalen Vereinbarungen führen, die keine Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* Gibt es andere Arten von vertikalen Vereinbarungen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken, derzeit aber nicht freigestellt werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* Gibt es Arten von vertikalen Beschränkungen, die der Vertikal-GVO zufolge als Kernbeschränkungen gelten (Artikel 4 Vertikal-GVO), für die jedoch mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* Schließen die aufgeführten nicht freigestellten vertikalen Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO) bestimmte Arten von vertikalen Beschränkungen aus, für die jedoch mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* Gibt es andere Arten von vertikalen Beschränkungen, bei denen nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken, die aber nicht unter die derzeitig geltenden

Kernbeschränkungen (Artikel 4 Vertikal-GVO) oder nicht freigestellten Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO) fallen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Effizienz (Standen die damit verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen?)

* Ist die Beurteilung, ob die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen auf bestimmte vertikale Vereinbarungen anwendbar sind, mit Kosten für Sie verbunden (oder im Falle eines Unternehmensverbandes für die von Ihnen vertretenen Mitglieder)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht
- Nicht zutreffend

* Ist die Beurteilung, ob die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen auf bestimmte vertikale Vereinbarungen anwendbar sind, mit Kosten verbunden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, den Sie daraus ziehen (oder im Falle eines Unternehmensverbandes die von Ihnen vertretenen Mitglieder)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht
- Nicht zutreffend

* Würden sich die Kosten für die Sicherstellung der Übereinstimmung Ihrer vertikalen Vereinbarungen (oder im Falle eines Unternehmensverbandes der vertikalen Vereinbarungen der von Ihnen vertretenen Mitglieder) mit Artikel 101 AEUV erhöhen, wenn die Vertikal-GVO nicht verlängert würde?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Sind die Kosten, die durch die Anwendung der Vertikal-GVO und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen entstehen, im Vergleich zum vorherigen Rechtsrahmen (VO 2790/1999 und den zugehörigen Leitlinien) gestiegen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Relevanz (Sind Maßnahmen der EU weiterhin erforderlich?)

*Würden Sie eine Auswirkung erwarten, falls die Vertikal-GVO verlängert und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen unverändert beibehalten werden sollten? (Mehrfachantworten sind zulässig)

- Ja, positiv für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, negativ für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, positiv für die Branche
- Ja, negativ für die Branche
- Ja, positiv für Verbraucher
- Ja, negativ für Verbraucher
- Nein
- Weiß nicht

*Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen:

1,000 character(s) maximum

Die unveränderte Beibehaltung der Vertikal-GVO und der Leitlinien sichern den Fortbestand des sogenannten Handelsagentenprivilegs, welches eine unerlässliche Regelung für die Handelsagenten darstellt. Nur so können unsere Mitglieder ihrer Handelsagententätigkeit sicher nachgehen und klar abschätzen, wann eine Handelsagententätigkeit aufgrund der Übernahme von finanziellen oder geschäftlichen Risiken nicht anzunehmen ist. Gleiches gilt für die vertretenen Unternehmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen mit Hilfe von Handelsagenten am nationalen und internationalen Markt platzieren möchten.

*Würden Sie eine Auswirkung erwarten, falls die Vertikal-GVO nicht verlängert und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen aufgehoben werden sollten? (Mehrfachantworten sind zulässig)

- Ja, positiv für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, negativ für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, positiv für die Branche
- Ja, negativ für die Branche
- Ja, positiv für Verbraucher
- Ja, negativ für Verbraucher
- Nein
- Weiß nicht

*Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen:

1,000 character(s) maximum

Eine Nicht-Verlängerung bzw. Aufhebung der Vertikal-GVO und der Leitlinien würde unseren Mitgliedern die Rechtsgrundlage weitestgehend entziehen. Würden Handelsagentenverträge nicht ausdrücklich vom Kartellverbot ausgenommen, würde der Vertriebsweg über Handelsagenten zum Nachteil vieler vertretenen KMU Unternehmen wegfallen. Die Wichtigkeit des Vertriebswegs über Handelsagenten für den EU-Binnenmarkt hat die EU-Kommission erst vor kurzem bei der Überprüfung der Handelsagentenrichtlinie im Rahmen ihres REFIT Programms im Jahr 2015 eindeutig festgestellt.

* Sind Sie der Meinung, dass die Vertikal-GVO angesichts wichtiger Trends und/oder Veränderungen in den letzten fünf Jahren (z. B. der zunehmenden Bedeutung der Online-Verkäufe und neuer Marktteilnehmer) überarbeitet werden müsste?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* Sind Sie der Meinung, dass die Leitlinien für vertikale Beschränkungen (einschließlich Abschnitt VI) angesichts wichtiger Trends und/oder Veränderungen in den letzten fünf Jahren (z. B. der zunehmenden Bedeutung der Online-Verkäufe und neuer Marktteilnehmer) überarbeitet werden müsste?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Gibt es einen Bereich, für den die Vertikal-GVO und/oder die Leitlinien für vertikale Beschränkungen derzeit keine Orientierung bieten, obwohl dies wünschenswert wäre?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?)

* Sind die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen Ihrer Erfahrung nach mit anderen Instrumenten, die Orientierung zur Auslegung von Artikel 101 AEUV bieten kohärent? (z. B. mit anderen Gruppenfreistellungsverordnungen, den Horizontalen Leitlinien und den Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3)

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* Stehen die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen Ihrer Erfahrung nach im Widerspruch zu anderen bestehenden und/oder zukünftigen Rechtsvorschriften und/oder politischen Maßnahmen auf EU- oder nationaler Ebene?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU einen eindeutigen Mehrwert erbracht?)

*Bringen die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen einen Mehrwert bei der Beurteilung der Vereinbarkeit vertikaler Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Vergleich zu einer von den Unternehmen selbst vorgenommenen Bewertung anhand anderer Orientierungshilfen für die Auslegung des Artikels 101 AEUV (z. B. Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3, die Durchsetzungspraxis der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie die einschlägige Rechtsprechung auf EU- und nationaler Ebene)?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

*Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

1,000 character(s) maximum

Die ausdrückliche Ausnahme von Handelsagentenverträgen vom Kartellverbot, die sich aus der Vertikal-GVO und den Leitlinien ergibt, sichert die erforderliche Rechtsgrundlage für Handelsagenten und vertretene Unternehmen. Anhand der in den Leitlinien aufgezählten Kriterien können die Parteien klar einschätzen, ob ein kartellrechtlich privilegiertes Handelsagentenverhältnis vorliegt oder der Handelsagent als Eigenhändler, mit denentsprechenden Rechtsfolgen für beide Seiten, zu qualifizieren ist.

Abschließende Kommentare und Hochladen von Dokumenten

Möchten Sie noch etwas hinzufügen, das für die Bewertung der Vertikal-GVO und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen relevant sein könnte?

1,000 character(s) maximum

Die Inhalte der Vertikal-GVO und der Leitlinien sind auch in Zukunft dringend erforderlich. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der voranschreitenden Digitalisierung und dem Umstand, dass Hersteller alle möglichen Vertriebswege parallel nutzen, ist die Ausnahme von Handelsagentenverträgen vom Kartellverbot besonders wichtig. Anderenfalls würde dem Vertriebsweg über Handelsagenten die Rechtsgrundlage weitestgehend entzogen. Dieses wäre insbesondere kontraproduktiv zu den Ergebnissen der Kommission hinsichtlich der Überprüfung der Handelsagentenrichtlinie im Rahmen des REFIT-Programms. Aus den Ergebnissen geht eindeutig hervor, dass der Vertriebsweg über Handelsagenten gerade für KMU's von besonderer Bedeutung ist, um mit Ihren Produkten in anderen EU-Staaten einen schnellen Marktzugang zu bekommen. Dieser Mehrwert für den Binnenmarkt wäre ohne die entsprechende Freistellung gefährdet.

Wenn Sie dies wünschen, können Sie für jede Ihrer Antworten auf die obigen Fragen relevante Unterlagen beifügen. Bitte geben Sie dabei die Nummer der Frage, auf die sie sich beziehen, klar an.

Ende des Fragebogens. Vielen Dank für Ihren Beitrag.

Contact

COMP-VBER-REVIEW@ec.europa.eu
